



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.08.2019

Italienische Organisierte Kriminalität in Bayern

Italienische Organisierte Kriminalität (IOK) stellt eine besonders bedrohliche Form der Organisierten Kriminalität (OK) dar: IOK-Gruppierungen weisen ein weitaus überdurchschnittliches OK-Potenzial – 50,8 Punkte, 10 Punkte über dem OK-Durchschnitt (Stand: 2017) – auf. Diese Einschätzung teilt das Bundeskriminalamt (BKA) (siehe regelmäßige Schwerpunktbetrachtung im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität, vgl. Bundeslagebild Organisierte Kriminalität, 2017).

Wie aus der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag (BT-Drs. 19/10130, 19/10541) hervorgeht, ist die Präsenz der IOK in Deutschland und vor allem in Bayern besorgniserregend. Insbesondere die kalabrische Vereinigung 'Ndrangheta hat sich seit den 1970er Jahren in Deutschland verwurzelt. Aktuell zählt diese deutschlandweit circa 244 Mitglieder, sowie mindestens 18 bis 20 bundesweite Stützpunkte. Die unter Einbezug des geschätzten Dunkelfelds berechneten Zahlen liegen bei 800 bis 1.000 Mitgliedern. Nach Einschätzung von Europol ist die 'Ndrangheta die wesentliche Treibkraft des europaweiten Kokainhandels. Ihre hohe Liquidität ermöglicht ihr eine zunehmende Infiltrierung legaler Wirtschaftsbereiche (Europol, Italian Organised Crime, 2013). Neben der 'Ndrangheta wurde auch die Mafia-Vereinigung Camorra seit den 1970er Jahren im Zusammenhang mit Rauschgiftkriminalität, Geldfälschung und Eigentumskriminalität in Bayern wiederholt auffällig. Die von den Sicherheitsbehörden als nachrangig eingestufte Cosa Nostra, sowie sonstige Apulische Mafiavereinigungen, nutzen Bayern vordergründig als Rückzugsraum.

In Anbetracht dieses Lagebildes besteht ein dringender Handlungsbedarf, die polizeiliche Arbeit zur Bewältigung von IOK zu optimieren und Präventions- bzw. Aufklärungsmaßnahmen intensiver zu fördern.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Effizienz bzw. Klarheit der Regelungen hinsichtlich der örtlichen bzw. sachlichen Zuständigkeiten zur Bekämpfung der IOK?
- 1.2 Inwiefern werden Statistiken erhoben, die die polizeilichen Beschlagnahmungen in Bayern nach jeweiligem OK-Hintergrund und Vermögenswert erfassen?
- 1.3 Inwieweit hat die Gesetzesänderung des § 129 Strafgesetzbuch (StGB) infolge des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24.10.2008 eine Erhöhung der eingeleiteten Ermittlungsverfahren bzw. mehr Verurteilungen nach § 129 StGB bzw. sonstige Verbesserungen in der Strafrechtspflege herbeigeführt?

- 2.1 Wie schätzt die Staatsregierung den Grad bzw. die Effizienz der informationellen Vernetzung bzw. der operativen Zusammenarbeit von bayerischen Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamten und Polizistinnen bzw. Polizisten des europäischen Auslands bei der Bekämpfung der IOK ein?
- 2.2 Welche konkreten Handlungsschritte unternimmt die Staatsregierung, um die Einheitlichkeit der Datenerfassung, des Datenabgleichs bzw. die Einrichtung gleicher Zugriffsrechte in allen Staaten des Schengener Abkommens voranzutreiben?
- 2.3 In wie vielen Fällen der IOK wurde in den Jahren 2018/2019 jeweils vom Institut der Einziehung von Vermögensgegenständen nach § 76a Abs. 4 StGB in Bayern Gebrauch gemacht (bitte einzeln und jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

- 3.1 Welches Volumen erfassen diese Einziehungen bei IOK-Verfahren in den Jahren 2018/2019 (bitte einzeln und jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?
- 3.2 In jeweils wie vielen Fällen gab es hierbei Bezüge zur italienischen 'Ndrangheta, Camorra, Cosa Nostra bzw. Sacra Corona Unita (bitte nach Jahr und Gruppierung aufschlüsseln)?
- 3.3 Inwiefern hat die Bundesregierung Hinweise, dass Gruppierungen der IOK versucht haben, in Deutschland Personen der Politik, Medien, öffentlichen Verwaltung, Justiz bzw. Wirtschaft zu beeinflussen?
- 4.1 Welche weiteren Kenntnisse hat die Staatsregierung über das Ausmaß bzw. die Ausgestaltung der Unterwanderung wirtschaftlicher bzw. gesellschaftlicher Bereiche in Bayern durch IOK-Gruppierungen im Zeitraum 2016 bis 2019 (bitte nach Gruppierung und jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?
- 4.2 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über die Unterwanderung des Baugewerbes in Bayern durch die italienische Mafia bzw. die dadurch entstandenen Schäden im Zeitraum 2016 bis 2019 vor (bitte nach Gruppierung und jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?
- 4.3 Wie viele Fälle des illegalen Kunsthandels durch IOK-Gruppierungen in Bayern sind der Staatsregierung für den Zeitraum 2017 bis 2019 bekannt (bitte jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019, nach Wert und Art des Kunstobjekts, ggf. nach Ort und Name der betroffenen Kunsteinrichtungen sowie nach IOK-Gruppierung aufschlüsseln)?
- 5.1 In wie vielen Fällen haben die bayerischen Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, als zuständige Aufsichtsbehörde im Zeitraum 2016 bis 2019 unangekündigte Vor-Ort-Prüfungen (§ 51 Abs. 3 Geldwäschegesetz – GwG) bei Notaren mit eigenem Personal durchgeführt (bitte jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 und nach Landesgerichtsbezirk aufschlüsseln)?
- 5.2 In wie vielen Fällen wurden solche Prüfungen im Zeitraum 2016 bis 2019 auf sonstige Personen und Einrichtungen übertragen (bitte jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 und nach Landesgerichtsbezirk aufschlüsseln)?
- 5.3 Welche Maßnahmen haben die bayerischen Präsidenten der Oberlandesgerichte im Zeitraum 2015 bis 2019 unternommen, um eine Umsetzung des Geldwäschegesetzes durch die Aufsichtsbehörden gegenüber Notaren sicherzustellen (bitte einzeln und jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?
- 6.1 Wie viele der im Zusammenhang mit IOK im Zeitraum 2017 bis 2019 in Bayern begangenen Straftaten wurden den Delikten Geldwäsche (§ 261 StGB) bzw. Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung – AO) bzw. Schutzgelderpressung (§ 253 StGB) zugeordnet (bitte jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 und nach entsprechend typisierten Gruppierungen aufschlüsseln)?
- 6.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Erwerb bzw. versuchten Erwerb von Immobilien, Liegenschaften bzw. Grundstücken durch IOK im Zeitraum 2015 bis 2019 mit Mitteln illegalen Ursprungs vor (bitte jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?
- 6.3 Welche konkreten Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Liegenschaften bzw. Grundstücken aus illegalen Geschäftsfeldern durch IOK-Gruppierungen in Bayern unternimmt die Staatsregierung bereits (bitte einzeln aufschlüsseln)?
- 7.1 Inwiefern ist ein arbeitsteiliges Verhalten bei IOK-Gruppierungen und anderen kriminellen Organisationen in Bayern festzustellen (bitte nach den unterschiedlichen Gruppierungen aufschlüsseln)?
- 7.2 Inwiefern werden nach Kenntnissen der Staatsregierung andere kriminelle Organisationen mit dem Schmuggel bzw. Verkauf von Drogen durch IOK-Gruppierungen in Bayern betraut (bitte nach Gruppierung aufschlüsseln)?
- 8.1 Welche konkreten mit öffentlichen Geldern finanzierten Einrichtungen bzw. Programme gibt es in Bayern zur Aufklärung über IOK (bitte einzeln aufschlüsseln)?

- 8.2 Inwieweit unternimmt die Staatsregierung Anstrengungen, um eine Zusammenarbeit im Bereich Aufklärung mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (beispielsweise Mafia? Nein Danke! e. V.) zu etablieren bzw. zu festigen (bitte einzeln aufschlüsseln)?
- 8.3 Welche präventiven Maßnahmen können nach Einschätzung der Staatsregierung konkret unternommen werden, um eine Infiltrierung der öffentlichen Verwaltung bzw. der Sicherheitsbehörden durch Gruppierungen der IOK zu unterbinden (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

vom 02.10.2019

Vorbemerkung:

Valide Daten zur Italienischen Organisierten Kriminalität (IOK) werden ausschließlich im Rahmen der bundesweiten Erhebung zum OK-Lagebild erhoben, woraus sich die Zahlen für das bayerische OK-Lagebild ergeben. Die Zahlen werden jeweils einmalig zum Jahresende erfasst, sodass für das erste Halbjahr 2019 keine Daten verfügbar sind.

1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Effizienz bzw. Klarheit der Regelungen hinsichtlich der örtlichen bzw. sachlichen Zuständigkeiten zur Bekämpfung der IOK?

Gesetzliche Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte finden sich im Strafgesetzbuch (StGB), in der Strafprozessordnung (StPO) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Eigens bei den Generalstaatsanwaltschaften angesiedelte OK-Koordinatoren sorgen für eine Koordination und Vernetzung der Ermittlungen verschiedener Staatsanwaltschaften sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch auf überörtlicher Ebene zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie sonstigen relevanten Behörden.

Besondere Erfahrung und Expertise für die Bearbeitung einschlägiger Verfahren wird innerhalb der Staatsanwaltschaften durch die Bestellung von OK-Beauftragten und Festlegung entsprechender Spezialzuständigkeiten gewährleistet.

Verfahren mit erkennbaren Bezügen zur IOK werden aufgrund des dort vorhandenen Fachwissens grundsätzlich durch die spezialisierten Dienststellen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bei den Polizeipräsidien und dem Landeskriminalamt (BLKA) bearbeitet. Hinsichtlich der konkreten Bearbeitung überregionaler Fälle erfolgt orientiert am Einzelfall eine diesbezügliche Entscheidung. Mängel an der Effizienz bzw. Klarheit der Zuständigkeiten sind nicht bekannt, Änderungsbedarf besteht nicht.

Die Bearbeitung der IOK bildet auch beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Rahmen der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der OK einen Schwerpunkt. Diesbezüglich erfolgt regelmäßig eine Abstimmung mit den o. a. Dienststellen der Bayerischen Polizei.

1.2 Inwiefern werden Statistiken erhoben, die die polizeilichen Beschlagnahmen in Bayern nach jeweiligem OK-Hintergrund und Vermögenswert erfassen?

Vermögenssicherungen bei OK-Verfahren werden im Rahmen der Erhebung zum Bundeslagebild OK abgefragt, die zugleich die Datenbasis für das bayerische OK-Lagebild darstellt.

1.3 Inwieweit hat die Gesetzesänderung des § 129 Strafgesetzbuch (StGB) infolge des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24.10.2008 eine Erhöhung der eingeleiteten Ermittlungsverfahren bzw. mehr Verurteilungen nach § 129 StGB bzw. sonstige Verbesserungen in der Strafrechtspflege herbeigeführt?

Eine Aussage betreffend eine Veränderung der Zahl der Ermittlungsverfahren seit Änderung des § 129 StGB lässt sich nicht treffen, weil in den Justizgeschäftsstatistiken Verfahren gemäß § 129 StGB nicht gesondert erfasst werden.

Der Strafverfolgungsstatistik lassen sich folgende Zahlen für Verurteilungen gemäß § 129 StGB entnehmen:

Zahl der Verurteilten	§ 129 StGB
2005	0
2006	1
2007	0
2008	0
2009	0
2010	1
2011	4
2012	0
2013	5
2014	1
2015	0
2016	0
2017	0

2.1 Wie schätzt die Staatsregierung den Grad bzw. die Effizienz der informationellen Vernetzung bzw. der operativen Zusammenarbeit von bayerischen Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamten und Polizistinnen bzw. Polizisten des europäischen Auslands bei der Bekämpfung der IOK ein?

Die informationelle Vernetzung von bayerischen Polizeikräften und Polizeikräften des Auslands bei der Bekämpfung der Italienischen Organisierten Kriminalität (IOK) erfolgt insbesondere über die Datensysteme der internationalen Ebene. Namentlich und beispielhaft genannt seien hier vor allem das Schengener Informationssystem, aber auch Datenbanken von Europol und Interpol sowie das Secure Information Exchange Network Application (SIENA). Grundsätzlich kann der Grad der informationellen Vernetzung als gut bezeichnet werden, wengleich u. a. Italien noch nicht den automatisierten Datenabgleich nach dem Rahmenbeschluss von Prüm (Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23.06.2008) ermöglicht. Somit ist ein automatisierter Zugriff auf die Fingerabdruck- sowie DNA-Daten Italiens und auf das nationale italienische Fahrzeugregister nicht möglich.

Die Staatsregierung setzt sich seit Jahren auf Bundes- sowie europäischer Ebene dafür ein, den internationalen Datenaustausch der Strafverfolgungsbehörden weiter zu verbessern.

Fallbezogen erfolgt ein internationaler Informationsaustausch bzw. eine grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit auf Basis der jeweiligen rechtlichen Grundlagen (vom allgemeinen polizeilichen Informationsaustausch bis hin zur Umsetzung strafprozessualer Maßnahmen im Wege der justiziellen Rechtshilfe). Neben direkten Kontakten stehen dafür u. a. auch das BKA (z. B. Verbindungsbeamte, Deutsch-Italienische Task Force), Europol sowie Interpol auf Polizeiseite und Eurojust sowie das Europäische Justizielle Netz (EJN) auf Justizseite zur Verfügung.

2.2 Welche konkreten Handlungsschritte unternimmt die Staatsregierung, um die Einheitlichkeit der Datenerfassung, des Datenabgleichs bzw. die Einrichtung gleicher Zugriffsrechte in allen Staaten des Schengener Abkommens voranzutreiben?

Bayern bringt sich aktiv in Projekte ein, die einen elektronischen Datenaustausch auf deutscher (z. B. Polizeilicher Informations- und Analyseverbund – PIAV, Polizei 2020) sowie auf europäischer Ebene (z. B. Europäisches Informationssystem – EIS) vorantreiben. Hierbei ist eine Standardisierung wesentliche Voraussetzung.

Die Zuständigkeit der Einflussnahme auf Europäische Rechtssetzungsakte, die eine Weiterentwicklung des Schengener Abkommens (SDÜ) nach sich ziehen, liegt beim Bund. Die Staatsregierung setzt sich seit Jahren auf Bundes- sowie europäischer Ebene dafür ein, den internationalen Datenaustausch im Rahmen des SDÜ weiter zu verbessern. Dies geschieht durch Bewertung und Stellungnahme gegenüber dem Bund im Rahmen von Konsultationen des Bundesrates ebenso wie durch bilaterale Gespräche mit hochrangigen Entscheidungsträgern der Europäischen Union.

2.3 In wie vielen Fällen der IOK wurde in den Jahren 2018/2019 jeweils vom Institut der Einziehung von Vermögensgegenständen nach § 76a Abs. 4 StGB in Bayern Gebrauch gemacht (bitte einzeln und jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

3.1 Welches Volumen erfassen diese Einziehungen bei IOK-Verfahren in den Jahren 2018/2019 (bitte einzeln und jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

3.2 In jeweils wie vielen Fällen gab es hierbei Bezüge zur italienischen 'Ndrangheta, Camorra, Cosa Nostra bzw. Sacra Corona Unita (bitte nach Jahr und Gruppierung aufschlüsseln)?

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2018 ist noch nicht veröffentlicht. Die Zahlen für das erste Halbjahr 2019 liegen noch nicht vor. Seitens der Justiz erfolgt keine statistische Erfassung, ob Einziehungen in Strafverfahren einen Bezug zur IOK aufweisen.

Im Rahmen der Erhebung zum „Gemeinsamen Lagebild Justiz/Polizei zur Organisierten Kriminalität“ erfolgt generell keine Differenzierung hinsichtlich der Rechtsgrundlage bei Vermögenssicherungen. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3.3 Inwiefern hat die Bundesregierung Hinweise, dass Gruppierungen der IOK versucht haben, in Deutschland Personen der Politik, Medien, öffentlichen Verwaltung, Justiz bzw. Wirtschaft zu beeinflussen?

Zu eventuell der Bundesregierung vorliegenden Hinweisen kann seitens der Staatsregierung keine Aussage getroffen werden.

4.1 Welche weiteren Kenntnisse hat die Staatsregierung über das Ausmaß bzw. die Ausgestaltung der Unterwanderung wirtschaftlicher bzw. gesellschaftlicher Bereiche in Bayern durch IOK-Gruppierungen im Zeitraum 2016 bis 2019 (bitte nach Gruppierung und jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

Davon ausgehend, dass mit „Unterwanderung“ (illegale) Einflussnahmen im Sinne von Buchst. c der OK-Definition gemeint sind, ergibt sich dazu aus den OK-Lagebildern für Bayern nachfolgendes Bild:

Jahr	Anzahl IOK-Verfahren mit Einflussnahmen	IOK-Gruppierung
2016	0	entfällt
2017	0	entfällt
2018	0	entfällt

Dem BayLfV liegen hierzu ebenfalls keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich des Jahres 2019 darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

4.2 Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung über die Unterwanderung des Baugewerbes in Bayern durch die italienische Mafia bzw. die dadurch entstandenen Schäden im Zeitraum 2016 bis 2019 vor (bitte nach Gruppierung und jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

4.3 Wie viele Fälle des illegalen Kunsthandels durch IOK-Gruppierungen in Bayern sind der Staatsregierung für den Zeitraum 2017 bis 2019 bekannt (bitte jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019, nach Wert und Art des Kunstobjekts, ggf. nach Ort und Name der betroffenen Kunsteinrichtungen sowie nach IOK-Gruppierung aufschlüsseln)?

Fälle des illegalen Kunsthandels durch IOK-Gruppierungen in Bayern sind dem BLKA nicht bekannt geworden.

5.1 In wie vielen Fällen haben die bayerischen Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, als zuständige Aufsichtsbehörde im Zeitraum 2016 bis 2019 unangekündigte Vor-Ort-Prüfungen (§ 51 Abs. 3 Geldwäschegesetz – GwG) bei Notaren mit eigenem Personal durchgeführt (bitte jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 und nach Landesgerichtsbezirk aufschlüsseln)?

In den genannten Jahren wurden von den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte in Bayern keine Prüfungen auf der Grundlage des am 26.06.2017 in Kraft getretenen § 51 Abs. 3 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG) bzw. des § 16 Abs. 3 GwG in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (im Folgenden: a. F.) durchgeführt.

Die Überprüfung, ob die im GwG bestimmten Anforderungen von der Verpflichteten-Gruppe der Notarinnen und Notare eingehalten wurden, erfolgte gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 GwG bzw. § 16 Abs. 1 Satz 3 GwG a. F. im Rahmen der regelmäßigen Prüfung und Überwachung der Amtsführung nach § 93 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BNotO), § 32 Abs. 1 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot), Nr. 11.1.2 Bekanntmachung betreffend die Angelegenheiten der Notare (Notarbekanntmachung – NotBek). Diese Prüfungen finden – wie solche gemäß § 51 Abs. 3 GwG – ohne äußeren Anlass statt. Dass die Prüfungen unangekündigt erfolgen müssen, sieht § 51 Abs. 3 GwG nicht

vor. Durch § 8 GwG mit seinen Aufzeichnungs- und Verwahrungspflichten für alle von den Verpflichteten nach dem GwG zu beachtenden Maßnahmen ist sichergestellt, dass auch bei angekündigten Prüfungen genau nachvollzogen werden kann, ob die Notarinnen und Notare ihre Pflichten einhalten.

5.2 In wie vielen Fällen wurden solche Prüfungen im Zeitraum 2016 bis 2019 auf sonstige Personen und Einrichtungen übertragen (bitte jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 und nach Landesgerichtsbezirk aufschlüsseln)?

Eine Übertragung gemäß § 51 Abs. 3 Satz 3 GwG hat nicht stattgefunden.

5.3 Welche Maßnahmen haben die bayerischen Präsidenten der Oberlandesgerichte im Zeitraum 2015 bis 2019 unternommen, um eine Umsetzung des Geldwäschegesetzes durch die Aufsichtsbehörden gegenüber Notaren sicherzustellen (bitte einzeln und jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte kontrollieren laufend, ob die Präsidenten der Landgerichte im Rahmen der Geschäftsprüfungen die Anforderungen des GwG beachten. Es wird eine entsprechende Dokumentation in den Niederschriften über das Ergebnis der Prüfung (vgl. Nr. 11.3.1 NotBek) verlangt.

Die Referenten an den Oberlandesgerichten überwachen seit Inkrafttreten der Dokumentationspflicht der Präsidenten der Landgerichte nach § 51 Abs. 9 Satz 1 GwG am 26.06.2017 die Einhaltung derselben, u. a. mittels Übersendung der entsprechenden Vordrucke und mittels Ausfüllhinweisen.

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 fanden Dienstbesprechungen der zuständigen Referenten der Oberlandesgerichte und des Staatsministeriums der Justiz statt. Die Aufsicht nach dem GwG war dabei jeweils Thema.

Im Jahr 2018 erfolgten darüber hinaus folgende Maßnahmen:

- Die zuständigen Referenten der Oberlandesgerichte haben bei der Konzeption einer Fortbildungsveranstaltung für Prüferinnen und Prüfer der Aufsichtsbehörden der Notare mitgearbeitet. Die Veranstaltung fand im Januar 2019 in Fischbachau statt.
- Die Referenten der Oberlandesgerichte haben in einer Arbeitsgruppe Vorschläge zur Änderung und Aktualisierung der Checkliste für die Durchführung der Amtsprüfung der Notare (Anlage 7 der NotBek) erarbeitet und dabei die Anforderungen des GwG ausdrücklich berücksichtigt.
- Der zuständige Referent des Oberlandesgerichts Nürnberg hat Bayern auf der Sitzung zur Nationalen Risikoanalyse für den Bereich der Notare beim Bundesministerium der Finanzen vertreten.
- Die Referenten der Oberlandesgerichte haben den Entwurf der Bundesnotarkammer zu Auslegungs- und Anwendungshinweisen gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG nach Prüfung an die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte weitergereicht, auf die jeweilige Genehmigung hingewirkt und diese begleitet.
- Die Referenten der Oberlandesgerichte haben die Präsidenten der Landgerichte im weiteren aufgefordert,
 - ein Hinweisgebersystem nach § 53 Abs. 1 GwG für Hinweise zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG an den Landgerichten zu errichten,
 - die postalische, elektronische und telefonische Erreichbarkeit für die Mitteilung von Verstößen gegen das GwG sicherzustellen,
 - auf den jeweiligen Internetseiten Informationen zur Geldwäschrprävention, zur Hinweisgeberstelle und zu deren Erreichbarkeit zu veröffentlichen sowie
 - ein eigenes Funktionspostfach durch einen zu bestellenden Behördenansprechpartner über das IT-Portal zu bestellen.

Die Einhaltung dieser Maßnahmen wurde durch die Referenten der Oberlandesgerichte begleitet und überwacht.

Auf die Notwendigkeit, bei Geschäftsprüfungen besonderen Wert auf die Einhaltung der Anwendungsempfehlungen zu legen und Verstöße gegen Pflichten aus dem GwG zu ahnden, haben die zuständigen Referenten der Oberlandesgerichte durch Weitergabe entsprechender Informationen ausdrücklich hingewiesen.

- Im ersten Halbjahr 2019 wurden daneben folgende Maßnahmen getroffen:
- Die Notarreferenten wirkten bei der Konzeption einer weiteren Fortbildungsveranstaltung für notarielle Aufsichtsbehörden am 30.09.2019 im Justizpalast München mit.
 - Sie haben die Präsidenten der Landgerichte über die bevorstehende Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) informiert.
 - Die Referenten der Oberlandesgerichte haben wiederholt auf die Registrierung der Präsidenten der Landgerichte über das Web-Portal der Financial Intelligence Unit (FIU) für die Abgabe von Verdachtsmeldungen und zum Zugang von spezifischen Hinweisen und Publikationen der FIU hingewirkt.

6.1 Wie viele der im Zusammenhang mit IOK im Zeitraum 2017 bis 2019 in Bayern begangenen Straftaten wurden den Delikten Geldwäsche (§ 261 StGB) bzw. Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung – AO) bzw. Schutzgeld-erpressung (§ 253 StGB) zugeordnet (bitte jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 und nach entsprechend typisierten Gruppierungen aufschlüsseln)?

2017 ergaben sich bei zwei OK-Verfahren, die ursächlich wegen Rauschgiftschmuggels bzw. Rauschgifthandels gegen Mitglieder der 'Ndrangheta bzw. Verdächtige mit Bezügen zu dieser IOK-Gruppierung geführt wurden, auch Hinweise auf Geldwäscheaktivitäten. Eines der 2018 geführten OK-Verfahren, das sich gegen Mitglieder der 'Ndrangheta richtete, hatte Geldwäsche als wesentlichen deliktischen Hintergrund. In einem weiteren IOK-Verfahren aus dem Jahr 2018, das wegen Rauschgiftschmuggels bzw. Rauschgifthandels gegen Mitglieder der 'Ndrangheta geführt wurde, ergaben sich Hinweise auf Geldwäscheaktivitäten. Hinsichtlich des Jahres 2019 darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

Seitens der Steuerverwaltung werden zur Verbindung etwaiger Steuerdelikte mit der IOK keine Statistiken geführt.

6.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Erwerb bzw. versuchten Erwerb von Immobilien, Liegenschaften bzw. Grundstücken durch IOK im Zeitraum 2015 bis 2019 mit Mitteln illegalen Ursprungs vor (bitte jahresweise inkl. erstem Halbjahr 2019 aufschlüsseln)?

Dem BLKA liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Dem BayLfV liegen Erkenntnisse zum Immobilienerwerb durch Personen, die eine Nähe zur IOK haben, vor. Über einen möglichen illegalen Ursprung der hier investierten Gelder liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

6.3 Welche konkreten Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Liegenschaften bzw. Grundstücken aus illegalen Geschäftsfeldern durch IOK-Gruppierungen in Bayern unternimmt die Staatsregierung bereits (bitte einzeln aufschlüsseln)?

In Bayern übt die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Unter-, Ober- und Mittelfranken, Schwaben und die Oberpfalz und die Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern die Aufsicht über Immobilienmakler nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG aus. Um bei der Verpflichtetengruppe „Immobilienmakler“ ein verbessertes Bewusstsein für die Gefahren und Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erreichen, bedienen sich beide Schwerpunktregierungen – neben ihrer Aufsichtstätigkeit gemäß § 51 GwG – dabei insbesondere folgender Präventionsmaßnahmen:

- Veröffentlichung von Informationen und Merkblättern auf den Internetseiten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und der beiden Regierungen;
- Aushändigung von Infomaterialien bei schriftlichen Prüfungen bzw. Vor-Ort-Prüfungen;
- Vorbereitung einer Informationsveranstaltung für Immobilienmakler;
- Schriftliche und/oder telefonische Beantwortung von Fragen von Verpflichteten.

7.1 Inwiefern ist ein arbeitsteiliges Verhalten bei IOK-Gruppierungen und anderen kriminellen Organisationen in Bayern festzustellen (bitte nach den unterschiedlichen Gruppierungen aufschlüsseln)?

7.2 Inwiefern werden nach Kenntnissen der Staatsregierung andere kriminelle Organisationen mit dem Schmuggel bzw. Verkauf von Drogen durch IOK-Gruppierungen in Bayern betraut (bitte nach Gruppierung aufschlüsseln)?

Aus den Daten zu den OK-Lagebildern 2016 bis 2018 in Bayern ergeben sich hierfür keine Hinweise. Auch dem BayLfV liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich des Jahres 2019 darf auf die Vorbemerkung verwiesen werden.

8.1 Welche konkreten mit öffentlichen Geldern finanzierten Einrichtungen bzw. Programme gibt es in Bayern zur Aufklärung über IOK (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Erkenntnisse zu staatlichen Haushaltsmitteln, mit denen ausdrücklich Einrichtungen bzw. Programme zur Aufklärung über IOK finanziert werden können, liegen nicht vor.

8.2 Inwieweit unternimmt die Staatsregierung Anstrengungen, um eine Zusammenarbeit im Bereich Aufklärung mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (beispielsweise Mafia? Nein Danke! e. V.) zu etablieren bzw. zu festigen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Das BLKA stand 2018 mit dem Verein „Mafia? Nein Danke! e. V.“ in Kontakt. Eine Zusammenarbeit des BayLfV mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich IOK findet bisher nicht statt.

8.3 Welche präventiven Maßnahmen können nach Einschätzung der Staatsregierung konkret unternommen werden, um eine Infiltrierung der öffentlichen Verwaltung bzw. der Sicherheitsbehörden durch Gruppierungen der IOK zu unterbinden (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz darf nur in das Beamtenverhältnis berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Verordnung über die Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz regelt, dass nur derjenige in den Vorbereitungsdienst für den fachlichen Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst eingestellt werden kann, der in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und einen guten Ruf besitzt.

Demzufolge wird bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für eine Einstellung für den Polizeivollzugsdienst nach Einverständniserklärung der Bewerberinnen und Bewerber eine polizeiliche Sicherheitsüberprüfung durchgeführt. Zudem muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eigenständig u. a. Angaben zu folgenden Fragen machen:

- gerichtliche Strafen,
- Disziplinarmaßnahmen,
- schwebende Ermittlungs-, Straf- oder Disziplinarmaßnahmen,
- sonstige Ermittlungsverfahren,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Verweigern sich Bewerberinnen oder Bewerber zu Angaben oder werden verlangte Unterlagen sowie Auskünfte nicht gegeben, wird das Bewerbungsverfahren wegen fehlender Mitwirkung des Bewerbers eingestellt (Mitwirkungspflicht).

Ferner werden die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich darauf hingewiesen, dass im laufenden Bewerbungs- und Einstellungsverfahren alle Ereignisse, die für eine Einstellung in das Beamtenverhältnis entscheidungsrelevant sind, umgehend mitzuteilen sind (Mitteilungspflicht).

Ob eine Straftat, Ordnungswidrigkeit oder das Verhalten eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Berufung in das Beamtenverhältnis ungeeignet erscheinen lässt, ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalles. In Abhängigkeit vom jeweiligen Prüfergebnis wird das Bewerbungsverfahren eingestellt oder fortgeführt.

Im Rahmen der zweitägigen Einstellungsprüfung wird die soziale Kompetenz des Bewerbers bzw. der Bewerberin insbesondere bei der Gruppenaufgabe sowie beim strukturierten Interview geprüft.

Am Tag der Ernennung muss die Bewerberin bzw. der Bewerber nochmals schriftlich versichern, dass keine gerichtlichen Strafen, Disziplinarmaßnahmen, schwebenden Ermittlungs-, Straf- oder Disziplinarmaßnahmen anhängig sind oder waren, die der Einstellungsbehörde noch nicht mitgeteilt wurden. Zusätzlich wird erneut die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgefragt.

In der Ausbildung der Bayerischen Polizei kommt der Auseinandersetzung mit Werten und Normen, der Rolle der Polizei in der Gesellschaft sowie der charakterlichen Eignung für den Polizeidienst eine große Bedeutung zu. Pflichtverstöße bzw. Fehlverhalten während der Ausbildung können je nach Schwere bis hin zur Entlassung, bei Beamten auf Lebenszeit bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen.

Bei strafrechtlich relevanten Vorfällen innerhalb der Polizei ist jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte, der davon Kenntnis erlangt, verpflichtet, diese Straftaten zu verfolgen (Legalitätsprinzip). Hinzu kommt eine umfassende Dienstaufsicht durch Vorgesetzte.

Ferner ist im Bereich der Korruptionsprävention die Innenrevision ein wichtiges Instrument. Durch Prüfungen soll das Entdeckungsrisiko für korruptes Handeln erhöht werden (= abschreckende Wirkung), sollen Verfahrensabläufe im Sinne der Risikobewertung überprüft und optimiert werden (= Korruptionsvorsorge) und zugleich das Thema Korruption und Korruptionsgefährdung bei den Behördenmitarbeitern präsent gemacht werden (= Sensibilisierung).

Durch die strikte Anwendung

- der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie; Bek. der Staatsregierung vom 13.04.2004, AllMBl. S. 87, geändert mit Bek. vom 14.09.2010, AllMBl. S. 243) sowie
- der vergaberechtlichen Vorschriften, der konsequenten Vergabe von Lieferungen und Leistungen in einem transparenten wettbewerblichen Verfahren sowie dem Vorrang offener Verfahren bzw. öffentlicher Ausschreibung oder das nichtoffene Verfahren bzw. die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb möglichst auch in den Fällen, in denen aufgrund der Vorschriften andere Verfahren zulässig wären, kann der Korruption vorgebeugt und das unzulässige Zusammenwirken sowie der Aufbau unlauterer fester und dauerhafter Beziehungsstrukturen zwischen Amtsträgern und Dritten erschwert werden.